

Satzung
der Überwachungsgemeinschaft
Gleisbau e.V.

- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme

Stand: 13.09.2013

lmat-N0011006.docx

**Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.
- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme
Satzung**

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte der Mitglieder**
- § 5 Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Ende der Mitgliedschaft**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Präsidium**
- § 10 Überwachungsausschuss**
- § 11 Geschäftsführung**
- § 12 Beiträge**
- § 13 Rechnungsprüfer**
- § 14 Verstöße gegen das Vereinsrecht**
- § 15 Schiedsgericht**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Haftung**
- § 18 Schlussbestimmung**

Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme" und ist im Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wiesbaden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Überwachung der Qualität fachgerechter Leistungen im Gleisbau. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Abwicklung eines sicheren Bahnbetriebes. Durch den Nachweis der Eignung der Mitglieder soll die Qualität der Ingenieurleistungen, der Bauleistungen, der Bauverfahrenstechnik, der Sicherung gegen die Gefahren des Bahnbetriebes und der verwendeten Materialien prüfbar nach den anerkannten Regeln der Technik werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit:
 - a) Neubaumaßnahmen,
 - b) Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - c) Instandhaltung (Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Pflege).

Der Verein behält sich Erweiterungen auf weitere Tätigkeitsfelder vor.

2. Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Verein die Aufgaben:
 - a) darüber zu wachen, dass seine Mitglieder über die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen verfügen, die sie als Fachbetrieb im Sinne der Durchführungsbestimmungen in den unter Absatz 1 genannten Bereichen auszeichnen (Fremdüberwachung),
 - b) den Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, ein Zeichen zu verleihen,
 - c) hierzu eine Zeichensatzung nebst Regeln für die Verleihung und Führung des Zeichens sowie die Durchführung der Überwachung in Übereinstimmung mit den geltenden DIN-, EN- und ISO-Normen zu erarbeiten,
 - d) die Verkehrsgeltung des Zeichens zu fördern.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

3. Die Vereinsmittel dienen ausschließlich dem festgelegten Zweck. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile vom Verein erhalten.
4. Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, deren Gesellschaftszwecke im Interesse des Vereins liegen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Mitgliedsfirmen eines Bauindustrie- oder Baugewerbeverbandes und
 - b) andere Fachfirmen,die Leistungen in den unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Bereichen erbringen.
2. Die fördernde Mitgliedschaft können Personen und Institutionen erwerben, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen, jedoch an der Erbringung von hochwertigen Bauleistungen auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten ein von der Überwachungsgemeinschaft anerkanntes Interesse haben oder deren Mitwirkung als Sachverständige dem Zweck der Gemeinschaft dient.
3. Eine außerordentliche Mitgliedschaft können Fachfirmen, die Leistungen in den unter § 2 Absatz 1 beschriebenen Bereichen erbringen, erwerben, die bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft nicht die erforderlichen Patenschaften nachweisen. Außerordentliche Mitglieder werden mit der Verleihung des Überwachungszeichens Gleisbau automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
4. Mitglieder, die innerhalb eines Jahres nach Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft das Recht zum Führen des Überwachungszeichens nicht erworben haben, werden durch Beschluss des Präsidiums zu außerordentlichen Mitgliedern. Mit der Verleihung des Überwachungszeichens erlangen sie den Status des ordentlichen Mitglieds zurück. Weiterhin werden ordentliche Mitglieder, die das Überwachungszeichen zwar erworben haben, sich aber nicht den jährlichen Regelüberwachungsprüfungen gemäß den Durchführungsbestimmungen unterziehen, durch Beschluss des Präsidiums zu außerordentlichen Mitgliedern.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter Nachweis der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung des Vereins anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
6. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied der ÜGG ist es erforderlich, dass zwei ordentliche Mitglieder der ÜGG die Patenschaft für das neu aufzunehmende Mitglied übernehmen. Die Paten müssen schriftlich erklären, dass ihnen keine Hinweise vorliegen, die die Eignung und Zuverlässigkeit des Antragstellers in Zweifel ziehen und dass sie sich für eine Aufnahme des Antragstellers in die ÜGG aussprechen.
7. Das Präsidium entscheidet nach Prüfung durch den Überwachungsausschuss über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung beim Präsidium Beschwerde einlegen.

Die Ablehnung des Antrages und die Verwerfung der Beschwerde sind schriftlich zu begründen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschwerdebescheides eine Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 15) herbeiführen.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

1. Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten der Fachbetriebsbefähigung und -tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 zur Verfügung. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - das ihnen vom Verein verliehene Zeichen zu führen und
 - auf die Mitgliedschaft in dem Verein sowie auf den Erwerb des Zeichens hinzuweisen und damit zu werben.
2. Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur auf Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muß vom Überwachungsausschuss genehmigt sein.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die Verleihung eines Zeichens unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft zu beantragen sowie das Recht zum Führen des Überwachungszeichens innerhalb von einem Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft zu erwerben,
 - c) das Zeichen nur nach der Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu benutzen,
 - d) dem Verein gegenüber die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Angaben zu machen,
 - e) Beiträge und Gebühren pünktlich an den Verein zu entrichten.

2. Die Zeichenbenutzer stellen durch Eigenüberwachung sicher, daß die personellen und materiellen Voraussetzungen für eine Fachbetriebstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 gewährleistet sind. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Liquidation,
 - e) Untergang durch Zusammenführung
 - f) Antrag auf Eröffnung der Insolvenz.

2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung

3. Das Präsidium kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn:
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen,
 - b) ein ordentliches Mitglied nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft die Verleihung des Zeichens beantragt hat,
 - c) das Mitglied 1/2 Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist oder
 - d) das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.
4. Das Präsidium gibt einem Mitglied mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
5. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Bescheid analog § 3 Abs. 4 vorgehen. Bis zur Entscheidung des Präsidiums bzw. des Schiedsgerichts ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen endgültig alle Rechte gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Überwachungsausschuss,
- d) die Geschäftsführung.

Jeder Angehörige eines Vereinsorgans hat seine Aufgabe unparteiisch zu erfüllen. Über Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, die ihm in Ausführung seiner Mitarbeit in einem Vereinsorgan zur Kenntnis gelangen, hat er auch nach Beendigung der Amtsausübung Verschwiegenheit zu bewahren. Von ihm eingeschaltete Dritte sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäftsbericht,
 - b) die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Wahl des Präsidenten, der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - e) die Bestätigung der Mitglieder des Überwachungsausschusses,
 - f) Bestätigung der Geschäftsführung,
 - g) die Bewilligung des Haushaltsplans,
 - h) die Festsetzung kostendeckender Beiträge und Gebühren,
 - i) die vom Überwachungsausschuss erarbeitete Zeichensatzung sowie die Durchführungsbestimmungen,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich zumindest einmal statt. Sie wird vom Präsidenten durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Präsident, das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds verschickt. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung ergeben müssen.

Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden. Die Geschäftsführung hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt.

Auf eine Ankündigung in der Tagesordnung kann nicht verzichtet werden bei Wahlen und Anträgen, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist. § 16 bleibt davon unberührt.
4. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und eine Stimme. Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen. Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, jedoch ohne Stimmrecht.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. § 16 bleibt davon unberührt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet (Versammlungsleiter). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Präsidenten oder seinem Vertreter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren. Eine Ablichtung der Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.
7. Blockwahlen und -bestätigungen sind zulässig.

§ 9 - Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu sechs gewählten Mitgliedern und dem Obmann des Überwachungsausschusses.
2. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums sollen Inhaber oder Geschäftsführer von Unternehmen sein, die Leistungen in den unter § 2 Absatz 1 beschriebenen Bereichen erbringen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident.
4. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Präsidenten.
5. Die Amtsdauer der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

Scheidet der Präsident während seiner Amtsdauer aus, so wird das von ihm innegehabte Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter übernommen.

6. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
7. Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder dies verlangen.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist; Stimmenübertragung ist nicht statthaft. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Präsidiumsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 - Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss besteht aus bis zu 9 Personen. Ihm können neben Mitgliedern der Überwachungsgemeinschaft drei Sachverständige angehören. Die Geschäftsführung stellt ein Mitglied des Überwachungsausschusses.
2. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind vom Präsidium zu bestimmen und alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Obmann. Der Obmann muss in einer Fachfirma, die ordentliches Mitglied der Überwachungsgemeinschaft ist, tätig sein. Er hat die Sitzungen einzuberufen und zu leiten oder dazu einen Vertreter aus den Reihen der Überwachungsausschussmitglieder zu bestimmen.
4. Die Ausschussmitglieder sind an keine Weisungen gebunden und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Aus-

**Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V.
- Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme
Satzung**

schuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

Falls erforderlich, kann der Obmann EntschlieÙungen des Ausschusses auch auf schriftlichem Wege unter Fristsetzung herbeiführen. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

5. Der Überwachungsausschuss ist zuständig für die:
 - a) Erarbeitung der Zeichensatzung und Durchführungsbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,
 - b) Erarbeitung und Aktualisierung der Vorgabeblätter, über die das Präsidium entscheidet,
 - c) Prüfung der Anträge auf Verleihung von Zeichen,
 - d) Überwachung der Zeichenbenutzer bezüglich der Beachtung der Zeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen.

6. Der Überwachungsausschuss kann nach Zustimmung durch das Präsidium Unterausschüsse einrichten, die die Entscheidungen des Überwachungsausschusses vorbereiten.

§ 11 - Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Hauptgeschäftsführer und ggf. weiteren Geschäftsführern übertragen. Einer der Geschäftsführer sollte in der Regel in Personalunion Geschäftsführer der Bundesfachabteilung Eisenbahnoberbau des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. sein. Die Geschäftsführung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ihre Vergütung wird vom Präsidium festgesetzt.

2. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereins teilzunehmen. Sie kann Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes vornehmen; das Nähere regelt das Präsidium.

§ 12 - Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

§ 13 - Rechnungsprüfer

Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 14 - Verstöße gegen das Vereinsrecht

Bei Verstößen gegen die Satzung, die Zeichensatzung oder die Durchführungsbestimmungen können vom Verein folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Eine Ermahnung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Obmann des Überwachungsausschusses bei mehrmaligen geringen Verstößen gegen das vom Verein gesetzte Recht ausgesprochen. Die die Ermahnung auslösenden Mängel sind unverzüglich zu beheben.
2. Ein Verweis wird auf Beschluss des Überwachungsausschusses ausgesprochen:
 - a) bei groben Verstößen gegen das vom Verein gesetzte Recht oder,
 - b) wenn Mängel, für die eine Ermahnung ausgesprochen wurde, nicht unverzüglich abgestellt wurden.

Die den Verweis auslösenden Mängel sind unverzüglich zu beheben.

3. Eine Verwarnung ohne oder mit Geldbuße bis € 1.000,-- wird auf Beschluss des Präsidiums ausgesprochen:
 - a) bei wiederholten groben Verstößen gegen das vom Verein gesetzte Recht oder,
 - b) wenn die einen Verweis auslösenden Mängel nicht unverzüglich abgestellt wurden.

Das verwarnte Mitglied hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung und zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Mängel zu treffen und die Abstellung dieser Mängel nachzuweisen.

4. Gegen einen Verweis und eine Verwarnung sind die Rechtsmittel nach § 3 Abs. 4 der Satzung zulässig.

<p style="text-align: center;">Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung</p>
--

§ 15 - Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk, den Durchführungsbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ergeben, können auf Vereinbarung der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden.
2. Das Schiedsgericht wird auf Antrag der streitenden Parteien gebildet und verfährt nach der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (ZPO).

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsvertrag muss zusammen mit der Einladung mindestens 21 Tage vorher schriftlich an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds verschickt werden.

Die Versammlung ist hinsichtlich des Auflösungsbeschlusses nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben, ist erneut eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der Vertretenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Liquidation wird vom Präsidium durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem den schienengebundenen Verkehr fördernden Zweck zuzuführen.

Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme Satzung

§ 17 - Haftung

Der Verein haftet nur für solche vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse eingegangen wurden. Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 18 - Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen nicht berührt.

Sind nach dieser Satzung Unterlagen schriftlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zu verschicken, so kann der Versand wahlweise per Post, per Telefax oder per e-mail erfolgen.

Sitzungsprotokolle von Gremien der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e.V. - Vereinigung für spurgebundene Verkehrssysteme einschl. dem Protokoll der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach dem Versand von keinem Mitgliedsunternehmen bzw. keinem Gremiumsmitglied schriftlich ein Einwand erhoben wird.